

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Januar

1999

Inhalt

Bekanntmachungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens	1
Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	3

Bekanntmachungen

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	4
Zusammenlegung der Pfarrstellen der Christusgemeinde-Ost und der Christusgemeinde-West in Mannheim	4
Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	4

Stellenausschreibungen	5
-------------------------------------	---

Dienstnachrichten	9
--------------------------------	---

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens

Vom 22. Dezember 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 135 Abs. 3 in Verbindung mit § 127 Abs. 2 Nr. 11 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) sowie von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194), folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in der Fassung vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Das Vermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. Die

Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Verordnung.“

- § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder der erste stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates vor.“

- § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Grundsatz

(1) Die Kirchengemeinden haben ihr Vermögen in eigener Verantwortung gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu wahren (§ 30 i.V.m. § 37 Abs. 2 Nr. 6 GO). Vermögenswerte und Einnahmen dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für kirchliche Zwecke verwendet werden (§ 135 Abs. 1 GO, § 15 Abs. 1 KVHG).

(2) Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 GO). Sie ist dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften

bei der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrags zu beraten und zu unterstützen sowie diese vor Schaden zu bewahren.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird in Einzelfällen bei der Wahrnehmung des Auftrags durch den Bezirkskirchenrat und den Dekan unterstützt.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit sich zu informieren, dazu Berichte, Akten und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen oder prüfen zu lassen."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Genehmigungsverfahren bei Beschlüssen

(1) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt in den in § 7a KVHG genannten Fällen die Genehmigung der Beschlüsse der Organe der in § 7 Abs. 2 KVHG genannten kirchlichen Körperschaften.

(2) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind dem Evangelischen Oberkirchenrat spätestens zwei Wochen nach der Beschlußfassung durch das zuständige Organ unter Beifügung eines die Beschlußfassung nachweisenden beglaubigten Auszugs aus dem Protokollbuch (§ 4 Abs. 4), der dem Beschluß zugrunde liegenden Dokumente und Vorlagen sowie unter schriftlicher Darstellung der den Beschluß tragenden Gründe auf dem Dienstweg zuzuleiten. Bei den Gründen sind die kirchliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme sowie die Finanzierungsgrundlage, und zwar auch für mögliche Folgekosten, darzulegen. Bei Anträgen von Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbänden kann der Dekan zu den Vorlagen Stellung nehmen. Auf Anfrage des Evangelischen Oberkirchenrats hat er eine Stellungnahme abzugeben (§ 17 Abs. 3).

(3) Über jeden Beschluß, der gemäß § 7a KVHG genehmigungspflichtig ist, sind ein gesonderter Bericht und Protokollauszug (§ 4 Abs. 4) vorzulegen.

(4) Genehmigungsanträge, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht genügen, sind unvollständig im Sinne des Absatzes 7. In diesen Fällen fordert der Evangelische Oberkirchenrat unverzüglich und unter Fristsetzung die fehlenden Unterlagen an. Wird diese Frist nicht gewahrt, kann der Antrag als nicht genehmigungsfähig abgewiesen werden.

(5) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Beschluß gegen kirchliches oder staatliches Recht verstößt. Sie kann versagt werden, wenn das Entscheidungsorgan ermessensfehlerhaft entschieden hat oder mit der Entscheidung gegen die berechtigten Interessen anderer kirchlicher Einrichtungen oder der Landeskirche verstoßen wurde.

(6) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen sind Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

(7) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich der Evangelische Oberkirchenrat nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags geäußert hat (§ 7a Abs. 5 KVHG). Die Genehmigungsfiktion tritt nicht ein, wenn der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von drei Monaten schriftlich mitteilt und begründet, wieso die Genehmigung sich verzögert.

(8) Beschlüsse dürfen erst nach der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeführt werden.

(9) Diese Vorschrift gilt nicht für Beschlüsse, die durch die allgemeine Genehmigung nach § 7c KVHG genehmigt sind."

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zustimmungsverfahren bei Verträgen

(1) Verträge, die aufgrund von § 7b KVHG zustimmungspflichtig sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der durch gesiegelten Zustimmungsvermerk auf dem Vertrag dokumentierten Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Vertragsurkunden sind ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt in 4 facher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verträge, für die gemäß § 7c KVHG durch Rechtsverordnung die allgemeine Zustimmung erteilt ist."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Weisungen und Ersatzvornahme

(1) Erfüllt eine Körperschaft die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie anhalten, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen (§ 7d KVHG).

(2) Kommt eine kirchliche Körperschaft einer Weisung nach Absatz 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Kosten der kirchlichen Körperschaft das Erforderliche selbst durchführen oder durch eine andere kirchliche Stelle durchführen lassen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 GO). Die Ersatzvornahme ist auch ohne vorhergehende Weisung möglich, wenn ein Bedarf besteht oder davon auszugehen ist, daß die kirchliche Körperschaft der Weisung nicht ordnungsgemäß nachkommen wird (§ 7e KVHG)".

7. § 20a wird aufgehoben.

8. § 23 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagenvermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1998

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 22. Dezember 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194), folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1995 (GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung
zum KVHG (DVO-KVHG)“.

2. Die Einleitung zu § 1 vor Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu § 7a Abs. 1 Nr. 1 und § 7b KVHG:“

3. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Architektenverträge und Verträge über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden sind ab einem Vergabevolumen von über 250.000 DM gemäß § 7b KVHG zustimmungspflichtig.“

4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelgenehmigungen nach § 7a Abs. 1 KVHG bleiben davon unberührt.“

5. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelgenehmigungen nach § 7a Abs. 1 KVHG bleiben davon unberührt.“

6. Die Einleitung zu § 10 erhält folgende Fassung:

„Zu § 88a Abs. 6 KVHG – Inhalt der Kassenaufsicht“.

7. Die Einleitung zu § 11 erhält folgende Fassung:

„Zu § 88a Abs. 6 KVHG – Organe der Kassenaufsicht“.

8. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 GO, § 7 Abs. 2 und 3 KVHG) und des Rechnungsprüfungsamts zur Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bleibt unberührt.“

9. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

10. Die Einleitung zu § 12 erhält folgende Fassung:

„Zu § 88a Abs. 6 und § 93 Abs. 2 KVHG – Kassenprüfungen“.

11. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kassenprüfungen haben den Zweck zu ermitteln, ob der Kassenbestand (Kassenerfund) mit dem Kassensollbestand (Buchbestand) übereinstimmt und die Kassengeschäfte auch im übrigen ordnungsgemäß nach den Vorschriften des § 88a Abs. 2 KVHG bearbeitet werden.“

12. Die Einleitung zu § 13 erhält folgende Fassung:

„Zu § 88a Abs. 6 und § 93 Abs. 2 KVHG – Prüfung der sonstigen Kassengeschäfte“.

13. § 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1998

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 2.12.1998 **Aufnahme unter die Pfarr-**
AZ: 22/13 **vikarinnen/Pfarrvikare der Evan-**
gelisten Landeskirche in Baden

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. März 1999 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Fränkle, Anette	Heidelberg
Goerke, Samuel	Bammental
Kruse, Rolf	Heidelberg
Lumpp, Heike	Stuttgart
Petracca, Vincenzo	Lecce/Italien
Ressel, Annegret	Karlsruhe
Schock, Peter	Mannheim
Wild, Markus	Tauberbischofsheim

OKR 9.12.1998 **Zusammenlegung der Pfarrstellen**
AZ: 22/22 **der Christusgemeinde-Ost**
und der Christusgemeinde-West
in Mannheim

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 werden die Pfarrstellen der Christusgemeinde-Ost und der Christusgemeinde-West in Mannheim zusammengelegt.

OKR 7.12.1998 **Urlauberseelsorge im Ausland**
AZ: 32/462 **und im Bereich der Evangelischen**
Landeskirche in Baden

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauberseelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden suchen wir Pfarrerinnen/Pfarrer.

Zum Aufgabenbereich der Urlauberseelsorge gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden;
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen;
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Umfang dieser Dienste wirkt sich aus auf die Zeit der Dienstbefreiung. In der Regel gelten 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekan ist auf jeden Fall notwendig.

Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom Kirchenamt der EKD in Hannover begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175-310, angefordert werden.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als **Aufwandsentschädigung** wird für einen 28-tägigen Dienst eine pauschale Zahlung in Höhe von 1.120 DM – für alle Einsatzorte – bezahlt (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale). Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (s. Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560 DM für einen 28-tägigen Dienst gezahlt. Die Beauftragten werden darauf hingewiesen, daß dieses Entgelt steuerpflichtig ist und von ihnen der Versteuerung zuzuführen ist.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Baden

Der Seelsorgedienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe begleitet und geschieht in Schwerpunkten der Feriengebiete. Diese befinden sich im Bereich folgender Gemeinden:

Bad Bellingen	Konstanz
Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Freiamt Mußbach	Meersburg
Brettental	Münstertal
Furtwangen	St. Blasien
Vöhrenbach	Tennenbronn
Gütenbach	Titisee
Kadelburg	Todtnau und Schöna
Kirchzarten-Stegen	Triberg
Kollnau-Gutach	Waldkirch

Die Urlauberseelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Feriengebieten, aber nicht zur Vertretung des Ortspfarrers.

Der Evangelische Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 700 DM. Außerdem wird ein Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse gewährt. Fahrtkosten am Ort ersetzen auf Antrag die Kirchengemeinden.

Meldungen für den Dienst der Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erbitten wir an den Evangelischen Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe bis spätestens 31. März 1999.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Eppingen

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eppingen-Stadt wird zum 1. April 1999 frei und kann zu diesem Termin sofort mit vollem Deputat wieder besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber, zugleich Dekan des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau, tritt nach 12 Jahren eine andere Pfarrstelle an. Im Zuge dieses Wechsels wird die Dekanspfarrstelle in eine andere Gemeinde verlegt.

Die politische Gemeinde

Die Stadt Eppingen mit ihren sechs Ortsteilen und zusammen ca. 19.000 Einwohnern bildet ein regionales Zentrum im Herzen des Kraichgaus. Als Sitz unterer Verwaltungsbehörden verfügt Eppingen zudem über alle weiterführenden Schulen, ein städtisches Krankenhaus und zwei Seniorenstifte. In landschaftlich reizvoller Lage bietet Eppingen ein reichhaltiges Freizeitangebot. Es bestehen sehr gute Verkehrsanbindungen nach Karlsruhe und Heilbronn (Stadtbahn) und nach Heidelberg.

Die Kirchengemeinde

Von den ca. 9.200 Einwohnern der Kernstadt Eppingen gehören zur Zeit ca. 4.300 zur evangelischen Kirchengemeinde Eppingen-Stadt. Sie hat eine Predigtstelle. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindergärten mit jeweils drei Gruppen.

Die 1879 erbaute Stadtkirche mit ca. 1.000 Sitzplätzen wurde 1990 umfassend renoviert und verfügt über eine unter Denkmalschutz stehende Voit-Orgel. Gegenüber der Kirche liegt das 1991/92 umgebaute und erweiterte Gemeindezentrum, in dem sich das rege Leben der Gemeinde abspielt. Daneben befindet sich ein separates

Bürogebäude, in dem das Pfarramtsbüro und das Dekanatsbüro des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau untergebracht sind. In unmittelbarer Nähe steht das 1873 erbaute geräumige Pfarrhaus mit acht Zimmern, Küche und Bad und einem Amtszimmer (1986 grundlegend renoviert).

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen eine erfahrene Sekretärin (18,5 Wochenstunden), eine Gemeindediakonin mit vollem Deputat, ein hauptamtlicher B-Kantor (zugleich Bezirkskantor) und ein Pfarrvikar zur Seite. Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch eine Vielzahl von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt, für die eine Begleitung wichtig ist. Neben den üblichen Gemeindekreisen und -gruppen existieren auch gemeindeübergreifende Angebote, wie z.B.: Frauenfrühstück, „Erziehung im Gespräch“, Bezirkschor.

Mit der katholischen Nachbargemeinde und der evangelisch-methodistischen Gemeinde besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit im Rahmen der ACK. Mit diesen beiden Gemeinden wird zur Zeit auch die Aktion „neu anfangen“ durchgeführt.

Erwartungen

Wir wünschen uns als Pfarrerin / als Pfarrer eine Persönlichkeit, die kommunikationsfähig und kooperationsbereit ist, Freude hat an Seelsorge und einer klaren, mutmachenden Verkündigung auf der Grundlage des Evangeliums, die offen ist für neue, werbende Formen der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindelebens.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Herrn Dr. Hans-Jörg Gebhard, stv. Kirchengemeinderatsvorsitzender, Telefon 07262/1668 oder 0171/5507654 oder an das Evangelische Dekanat Eppingen - Bad Rappenau, Telefon 07262/91720.

Külsheim

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle Külsheim mit Nebenorten Eiersheim, Hundheim, Steinbach und Uissigheim und der Seelsorgedienst im Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim sind mit einem Dienstauftrag von 100 % zum 1.8.1999 wieder zu besetzen.

Külsheim ist ein Weinort zwischen Wertheim und Tauberbischofsheim, 400 m hoch auf der Höhe über dem Taubertal gelegen. Külsheim wurde am 1.1.1984 zur selbständigen Kirchengemeinde mit Pfarrstelle.

Nachdem der erste Pfarrer der Diasporagemeinde nach 15 Jahren zum 1.8.1999 in den Ruhestand geht, bietet sich eine reizvolle Aufgabe, weitere phantasievolle Gemeindeaufbauarbeit zu leisten. Ein engagierter, aufgeschlossener Kirchengemeinderat (3 Frauen und 4 Männer) berät und trägt die Ideen mit

Von den ca. 1.000 Gemeindegliedern sind ein Drittel Aussiedler aus Rußland. Kilsheim ist Bundeswehr-Garnisonsstadt mit ca. 6.000 Einwohnern. Im Zuge der Strukturplanung im Kirchenbezirk kooperiert Kilsheim mit Tauberbischofsheim und übernimmt die Pastoration der politischen Nachbargemeinden Dienstadt und Königheim. (In den Gemeindegliederzahlen sind diese Orte schon eingerechnet. Siehe auch die Ausschreibung von Tauberbischofsheim im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15/98.)

Ab Sommer 1999 wird der gut eingerichtete Kindergarten Arche Noah nur noch mit einer Gruppe geführt.

Ein großes Kindergottesdienstteam hält sonntäglich parallel zum Gottesdienst den Kindergottesdienst. Viermal jährlich findet ein „Besonderer Kindergottesdienst“ sonntags statt. Samstagabend wird dann der Gemeindegottesdienst gefeiert.

Gruppen und Kreise, die sich auf eine Begleitung freuen: Buben- und Mädchenjungschar, Frauenkreis, Singkreis, Seniorenkreis.

14tägig gestaltet die Liebenzeller Mission einen Bibelgesprächskreis.

Grund-, Haupt- und Werkrealschule sind am Ort. Realschulen und Gymnasien können in Tauberbischofsheim (14 km) oder Wertheim (20 km) besucht werden.

Das Gemeindezentrum, der Kindergarten und das Pfarrhaus liegen auf einem großen Grundstück am Rande der Stadt in einer ruhigen Wohngegend. Für den geplanten Kirchraumbau ist noch genügend Baugrund vorhanden.

In einem Teil des Pfarrhauses (erbaut 1965, umgebaut 1984) ist das Pfarrbüro mit Archiv- und Nebenräumen (40 qm) eingerichtet. Im Privatbereich stehen 165 qm in Küche, 7 Zimmern, 2 Bädern und Gäste-WC zur Verfügung. 2 Garagen sind ans Haus angebaut. Es sind ausreichend Kellerräume vorhanden.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Tauberbischofsheim angeschlossen. Eine Pfarramtssekretärin mit 5 Wochenstunden soll angestellt werden.

Der Seelsorgedienst im Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim wird von der Verwaltung, den Ärzten und dem Pflegepersonal mitgetragen und unterstützt. Das Kreiskrankenhaus ist ein Akutkrankenhaus mit 237 Betten. Davon sind 80 psychiatrische Plätze. Das angeschlossene Seniorenwohnheim (81 Appartement-Plätze) hat noch 71 Betten auf den Pflegeabteilungen.

In Kilsheim und im Krankenhaus mit Altenheim finden wöchentlich Gottesdienste statt. Mit der Pfarrstelle und dem Krankenhausseelsorgedienst sind 4 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Pfarrerinnen, Pfarrer oder Pfarrerehepaare richten Rückfragen bitte an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Monika Krombach, Telefon 09345/1588, an den derzeitigen Pfarrstelleninhaber Pfarrer Rudi Kollhoff, Telefon 09345/1688 oder an das zuständige Dekanat Wertheim, Dekan Konrad Hettler, Telefon 09342/1367.

Neckargemünd, Stephanusgemeinde (Kirchenbezirk Neckargemünd)

Die Pfarrstelle wird durch die Berufung des Stelleninhabers auf eine landeskirchliche Stelle nach 11 Jahren frei. Die Stelle soll zum 1.9.1999 besetzt werden. Die Stephanusgemeinde umfaßt ca. 1.700 Gemeindeglieder. Sie bildet zusammen mit der Markusgemeinde die Kirchengemeinde Neckargemünd. Die Stephanusgemeinde wurde 1974 im Hinblick auf das damals im Aufbau befindliche Neubaugebiet für etwa 3.000 Menschen sowie für das neu gegründete Rehabilitations-Zentrum für körperbehinderte Kinder und Jugendliche (RZN) gegründet.

Die Arbeit wurde von Anfang an in sehr enger ökumenischer Zusammenarbeit mit der gleichzeitig gegründeten katholischen Gemeinde St. Franziskus aufgenommen. Ein Zeichen für das gute und intensive Verhältnis ist das 1982 eingeweihte ökumenische Gemeindezentrum „Arche“. Grundsatz der gemeinsamen Arbeit ist: „Gemeinsames Handeln gilt als Normalfall. Alles, was getrennt getan werden soll, muß ausdrücklich begründet werden.“

Die Gemeindegemeinschaft wird von einem ökumenischen Team getragen. Ihm gehören außer dem evangelischen Pfarrer und einer Gemeindegemeinschaftsdiakonin (mit 1/2 Stelle) der katholische Pfarrer (mit 1/3 Stelle), ein Pastoralreferent und eine Gemeindegemeinschaftsreferentin sowie – ökumenisch angestellt – ein Kirchenmusiker (mit 2/3 Stelle), Hausmeister und zwei Pfarramtssekretärinnen (mit 15 und 8 Std.) an. Eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leitet – größtenteils in eigener Verantwortung – die verschiedenen ökumenischen Gruppen und Kreise der Gemeinde. Ältestenkreis und Pfarrgemeinderat treffen sich als „Ökumenischer Gemeinderat“ regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen. Von großer Bedeutung sind die monatlichen ökumenischen Gottesdienste.

Von der Pfarrerin / dem Pfarrer wünscht sich der Ältestenkreis Aufgeschlossenheit für eine regelmäßige Zusammenarbeit im ökumenischen Team, und Offenheit für neue Ideen zur Weiterentwicklung der Ökumene am Ort. In der Fachklinik des Bildungs- und Gesundheitszentrums (früher RZN) wird gegenwärtig die Klinikseelsorge durch die Gemeindegemeinschaftsdiakonin und den Pastoralreferenten geleistet. Für die Pfarrerin / den Pfarrer fallen 8 Stunden Religionsunterricht an. Außerdem ist die Pfarrstelle mit einem Bezirksamt verknüpft.

Das ökumenische Kirchen- und Gemeindezentrum „Arche“ ist ein geräumiges Gebäude, das vor allem die evangelischen und katholischen Gottesdiensträume sowie eine Kapelle und ein großes Foyer enthält. Diese vier Räume

können durch bewegliche Wände zu einem großen Freiraum verbunden werden. Im Untergeschoß sind mehrere Jugend- und Gruppenräume untergebracht. Alle Räume sind für Rollstuhlfahrer zugänglich. Im Pfarrhaus steht eine geräumige Dienstwohnung mit 5 Zimmern und großem Garten zur Verfügung. Das gemeinsame Pfarrbüro sowie Amtszimmer und Gesprächsräume befinden sich im Erdgeschoß.

Neckargemünd ist ein Mittelpunktsort mit ca. 14.500 Einwohnern vor den Toren Heidelbergs (ca. 10 km). Alle Schularten befinden sich am Ort.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Hüpper, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 06223/6720 und das zuständige Dekanat Neckargemünd in Eberbach, Telefon 06271/2360.

Niefern

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag von 100 % ist ab sofort zu besetzen. Der bisherige Pfarrer hat nach 12-jähriger Tätigkeit eine neue Aufgabe übernommen. Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn hat ca. 11.000 Einwohner und liegt zwischen Pforzheim und Mühlacker verkehrsgünstig an B 10, Autobahn A 8 und der Bahnlinie Stuttgart-Karlsruhe.

Der Teilort Niefern mit ca. 7.000 Einwohnern zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur aus. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, verschiedene Gymnasien problemlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die selbständige Kirchengemeinde Niefern hat ca. 4.100 Gemeindeglieder. Der Pfarrstelleninhaber wird von einem Kollegen aus dem Nachbarort Dürm mit 50 % Dienstauftrag unterstützt.

Die schöne gotische Kirche aus dem 14. Jahrhundert mit ca. 400 Sitzplätzen ist die einzige Predigtstelle in der Gemeinde. Pfarrhaus und großzügiges Gemeindehaus sind ca. 5 Gehminuten von der Kirche entfernt. Im neu renovierten Pfarrhaus befinden sich im EG 3 Diensträume, die Pfarrwohnung im OG und DG umfaßt 6 Zimmer mit Küche und 2 Bädern. Ein großzügiger Pfarrgarten steht zur Verfügung.

Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten eine Pfarramtssekretärin (23 Wochenstunden), ein Hausmeister/Kirchendiener und ein Kantorenehepaar mit. Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 4-gruppigen Kindergartens, die Diakoniestation wird von einem selbständigen Verein getragen.

Die zahlreichen Gemeindegruppen von Krabbelgottesdienst bis Seniorenkreis werden von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Zu den anderen am Ort vertretenen Kirchen und Gemeinschaften besteht ein gutes Verhältnis. Das vielfältige und lebendige Vereinsleben bietet der Pfarrerin / dem Pfarrer viele neue Anknüpfungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der engagiert die vielfältigen Aufgaben in unserer Gemeinde anpackt. Folgende Begabungen erscheinen uns dafür notwendig:

- Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit und Dialogfähigkeit, um viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde zu unterstützen, zu motivieren und neue zu gewinnen;
- eine klare biblische und lebensnahe Verkündigung in Gottesdiensten sollte Jung und Alt ansprechen. Dabei wünschen wir uns lebendige Gottesdienste unter Einbeziehung von Gemeindegruppen und Vereinen;
- die Gabe, den persönlichen Glauben überzeugend weiterzugeben und so andere zum Glauben einzuladen. Dies sollte so geschehen, daß die Überzeugungen anderer respektiert werden, auch wenn sie nicht den eigenen entsprechen;
- die Fähigkeit, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ziele für unsere Gemeinde zu entwickeln und umzusetzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Frau Dr. Helma Bliesener, Telefon 07233-5141 oder vom zuständigen Dekanat, Telefon 07232-6007.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

24. Februar 1999

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Allmannsweiler

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Allmannsweiler ist ab sofort wieder zu besetzen, da der bisherige Pfarrer in den Ruhestand getreten ist. Allmannsweiler hat 1.275 Einwohner, wovon 890 Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde am Ort sind.

Die Stelle soll mit einem Dienstverhältnis von 100 % wieder besetzt werden.

Allmannsweiler liegt in der reizvollen Rheinebene und ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Schwanau, die aus vier Teilgemeinden besteht. Der Ortskern von Allmannsweiler hat seinen dörflichen Charakter bewahrt; die Peripherie wird durch ein Gewerbegebiet bestimmt. Durch die verkehrsgünstige Lage und die Arbeitsmöglich-

keiten am Ort, ist Allmannsweiler zunehmend als Wohnort beliebt. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Lahr, Offenburg und in das 45 km entfernte Freiburg.

Kulturelle Angebote finden sich im nahegelegenen Straßburg sowie in Freiburg. In Lahr gibt es alle weiterführenden Schulen, in Allmannsweiler selbst eine Grundschule. Die Hauptschule befindet sich im Schwanauer Ortsteil Ottenheim ca. 3 km entfernt.

Allmannsweiler, eine der ältesten badischen Kirchengemeinden, ist über die Jahrhunderte von regem geistlichen Leben geprägt. Neben der Evangelischen Kirchengemeinde gibt es am Ort die landeskirchliche Gemeinschaft Augsburgischen Bekenntnisses und eine evangelisch-methodistische Gemeinde. Die gute Gemeinschaft zwischen allen Christen zeigt sich in der vielfältigen Zusammenarbeit und in gemeinsamen Veranstaltungen. Eine Besonderheit am Ort ist, daß die evangelisch-methodistischen Gemeindeglieder gleichzeitig Mitglieder der Evangelischen Landeskirche und teilweise Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind. Darüber hinaus gibt es einen Freien Bibel- und Gebetskreis, zu dem lose Beziehungen bestehen.

In der Gemeinde gibt es derzeit folgende Gruppen und Kreise, die allesamt von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geleitet werden: Evangelischer Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor, Kindergottesdienst, Mädchen- und Bubenjüngerscharen, Gesprächskreise für Frauen, Seniorenkreis, Mütter-Kind-Kreis, Jugendkreis. Mit den elsäbischen Kirchengemeinden Bläseheim/Entzheim wird eine Gemeindeparterschaft gepflegt.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist Trägerin eines dreigruppigen Kindergartens. Dabei legen wir Wert auf eine christliche Erziehung der Kinder und die Einbindung in das Gemeindeleben. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde- und Ortsverwaltung ist gut und harmonisch.

Die rund 200 Jahre alte Kirche ist in einem komplett renovierten Zustand. Das geräumige Pfarrhaus mit Hof und Garten befindet sich in schöner und ruhiger Lage jeweils ca. 50 m von der Kirche und dem Gemeindehaus entfernt. Seine Renovierung erfolgt nach den Bedürfnissen und Wünschen der Pfarrerin / des Pfarrers.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

50 % der Stelle werden durch einen Sponsor finanziert. Mit dem Evang. Oberkirchenrat ist vertraglich geregelt, daß der Sponsor keinerlei Einfluß auf den Dienst der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers hat.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer unter 45 Jahren, die / der bewußt und gerne am Leben der Menschen teilnimmt und sie geistlich begleitet. Verkündigung, Seelsorge und Jugendarbeit sollen die Schwerpunkte der Arbeit sein. Der Kirchengemeinderat und die zahlreichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden Sie dabei unterstützen. Zur weiteren

Entlastung ist eine Sekretärin mit einem 7-Stunden-Deputat pro Woche angestellt. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Schwanau soll gefördert werden.

Mit der Stelle wird ein Bezirksauftrag verbunden.

Der Kirchengemeinderat (zwei Frauen / vier Männer) freut sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Ihre Bewerbung.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

- Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Allmannsweiler, Herr Walter Kunz, Stubenstraße 4, 77963 Schwanau-Allmannsweiler, Telefon 07824/1001
- Das Evangelische Dekanat Lahr, Herr Dekan Hans Bornkamm, Telefon 07821/22375 oder Telefon 07821/22054

Elzach

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Elzach (mit Filialkirchengemeinde Oberprechtal) wird zum 1. Juni 1999 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Frau Christine Moser – Winden, Telefon 07685/1373, Herrn Hans Moser – Elzach-Oberprechtal, Telefon 07682/1276, Evangelisches Pfarramt Elzach, Telefon 07682/8281 oder das Evangelische Dekanat Emmendingen, Telefon 07641/918540.

Jöhlingen

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle Jöhlingen wird zum 1. Mai 1999 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat, Telefon 07252/1055 sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Fritz Becker, Brucknerweg 5, 75045 Walzbachtal, Telefon 07203/922400.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

10. Februar 1999

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Heidelberg, Predigerseminar „Petersstift“

Im Predigerseminar „Petersstift“ in Heidelberg ist die Stelle

einer Dozentin / eines Dozenten für Gemeindeseelsorge

umgehend zu besetzen, und zwar im Umfang eines halben Dienstauftrags in Verbindung mit einer Gemeindepfarrstelle im Umkreis von Heidelberg (ebenfalls ein halber Dienstauftrag). Diese Verbindung ist Bedingung.

Die Tätigkeit im „Petersstift“ umfaßt hauptsächlich die inhaltliche Verantwortung für den Seelsorge-Kurs („Kurs 3“) mit Vor- und Nacharbeiten, Kasualpoimenik und Kasualhomiletik im Rahmen von „Kurs 4“ (Pastorallehre) sowie die entsprechende Prüfungsverpflichtung. Die Stelle wird nach A 14/15 BBO eingestuft.

Der auf die Dozentur bezogene Dienstauftrag wird befristet erteilt; Wiederberufung ist möglich.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Fähigkeit zur wissenschaftlichen theologischen Arbeit ausgeprägt ist und die über mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes sowie über eine poimenische Zusatzqualifikation (KSA, PPF o. ä.) verfügen, können ihr Interesse an der Stellenkombination beim Evangelischen Oberkirchenrat bekunden.

Auskünfte – besonders zur Stellenkombination – sind zu erhalten beim Leiter des „Petersstifts“, Herrn Dr. Liedke, oder im Personalreferat / Abteilung Theologische Ausbildung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, innerhalb von fünf Wochen, d. h. spätestens bis zum

24. Februar 1999

mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Erstmalige Ausschreibung:

- **Evangelische Kirchengemeinde Eggenstein** – Dekanat Karlsruhe-Land – 1,0 Deputat ab 1. Februar 1999
- **Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim** – Dekanat Schwetzingen – 1,0 Deputat ab Februar 1999 (befristeter Vertretungseinsatz für 3 Jahre)

Nochmalige Ausschreibung:

- **Evangelische Kirchengemeinde Walldorf** – Dekanat Wiesloch – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

10. Februar 1999

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Stellenausschreibungen für Einsätze in Übersee

**MBG
Tanzania** Theologe/Projektberater für die Beratung und Betreuung bei landwirtschaftlichen Projekten und für den Unterricht an der Bibelschule an der Moravian Church of Tanzania, South Province (Swahili- und Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, frühester Einsatzbeginn: Mitte 1999)

**EMS
Ghana** Theologe/Theologin für die Mitarbeit in der Industriemission in Tema mit einem Teilauftrag von 25 % in der deutschen Gemeinde in Accra (Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, frühester Einsatzbeginn: 1999)

Erläuterungen: MBG = Mission der Brüdergemeinde (Schweiz), EMS = Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zum Dekan:

Dekan Gottfried Pfefferle in Sinsheim (Markusgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Sinsheim ab 1. Februar 1999.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Karin Senk in Nußloch (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Wiesloch mit Wirkung vom 23. Oktober 1998.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Matthias Hessnauer in Gengenbach zum Pfarrer der Matthäusgemeinde in Baden-Baden mit Wirkung vom 1. Januar 1999,

Pfarrvikar Holger Jeske-Heß in Boxberg-Wölchingen zum Pfarrer in Ispringen mit Wirkung vom 1. Januar 1999,

Pfarrvikarin Telse Jungjohann-Bader und Pfarrer Dietmar Bader in Owingen gemeinsam zur Pfarrerin bzw. Pfarrer in Owingen mit Wirkung vom 16. Januar 1999,

Pfarrerin Esther Kraus in Wiesenbach zur Pfarrerin in Altlußheim mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Berufen auf Landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Hans-Martin Steffe in Karlsruhe auf weitere 6 Jahre zum Pfarrer im Amt für Missionarische Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe mit Wirkung vom 16. Dezember 1998,

Pfarrvikar Steffen Wudy (Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Bestellt:

Kirchenoberrechtsrätin Ute Fischer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 1999 zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Markus Mall in Kieselbronn zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 15. Dezember 1998,

Pfarrer Freiherr Falk von Uslar-Gleichen in Mühlbach zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau mit Wirkung vom 1. Dezember 1998,

Johannes Michel, Kantor an der Christuskirche in Mannheim, zum landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantor) für den Kirchenkreis Nordbaden sowie zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Mannheim unter Führung der Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Renée Scholle in Daisbach zur Bezirksdiakonief Pfarrerin für den Kirchenbezirk Sinsheim mit Wirkung vom 6. November 1998.

Versetzt:

Pfarrvikarin Renate Barié (Kirchenbezirk Lörrach) nach Lahr (Stiftsgemeinde) mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikarin Heike Kuhn-Salonek in Heidelberg (Kirchenbezirk) zum Bezirksjugendpfarramt in Heidelberg mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikarin Helga Lamm-Gielnik in Lahr (Stiftsgemeinde) in den Kirchenbezirk Lahr mit Schwerpunkt in Ottenheim mit Wirkung vom 1. Februar 1999,

Pfarrvikar Axel Malter in Owingen in den Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung vom 1. Februar 1999,

Pfarrvikarin Birgit Proske in Achern nach Offenburg (Erlösergemeinde) mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikar Stefan Voss (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) nach Immenstaad mit Wirkung vom 16. April 1999.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Anette Fränkle als Pfarrvikarin in Grötzingen und im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikar Samuel Goerke als Pfarrvikar in Achern mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikar Rolf Kruse als Pfarrvikar in Grötzingen mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikarin Heike Lummpp als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikar Vincenzo Petracca als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikarin Annegret Ressel als Pfarrvikarin in Mannheim (Christusgemeinde) mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikar Peter Schock als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. März 1999,

Pfarrvikar Markus Wild als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. März 1999.

Emannt:

Herr Volker Hirsch mit Wirkung vom 16. Januar 1999 zum Kirchenamtmann als Verwaltungsdirektor der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg,

Kirchenamtsrat Jürgen Kind beim Diakonischen Werk Baden zum Kirchenoberamtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Dekan Pfarrer Gert Ehemann in Pforzheim (Christusgemeinde) auf 1. März 1999,

Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Siegfried Uibel, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden, auf 1. Januar 1999.



*Es wird nicht dunkel bleiben über denen,
die in Angst sind.* Jes. 8, 23

Gestorben:

Pfarrer i.R. Gerhard Teutsch, zuletzt in Betberg-Seefeld, am 29. November 1998.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B